
**Vollständige Zurückweisung der Anmeldung einer
Unionsmarke gemäß
Artikel 7 und Artikel 42(2) der
Unionsmarkenverordnung (UMV)**

Alicante, 07/09/2022

Herrn
RA Stefan ZDARSKY
Zdarsky Wirtschaftsrecht
August-Schanz-Straße 8 Eing. B
60433 Frankfurt am Main
Deutschland

Anmeldenummer

18645552

Ihr Zeichen

1318GKVWEAREPLASTICS

Marke

**WE ARE
PLASTICS**

Art der Marke

Bildmarke

Anmelderin

**GKV Gesamtverband
Kunststoffverarbeitende
Industrie e.V.
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Deutschland**

Sachverhalt

Das Amt erhob am 4. März 2022 gemäß Artikel 7(1)(b) UMGV zusammen mit Artikel 7(2) UMGV (Englisch) eine Beanstandung gegen die Anmeldung „**WE ARE PLASTICS**“. Dieses beigelegte Beanstandungsschreiben ist integraler Teil der Zurückweisung und ist ebenfalls über den untenstehenden Link abrufbar.

Die Begründung der Beanstandung lautet wie folgt.

Das Zeichen

*Die Anmeldung ist die englischsprachige Wortkombination/Kurzsatz „**WE ARE PLASTICS**“.*

Die Waren und Dienstleistungen der Anmeldung

16

Flaschenverpackungen aus Pappe oder Papier; Folien aus Kunststoff für Verpackungszwecke; Folien aus regenerierter Zellulose für Verpackungszwecke; Luftkissenfolien aus Kunststoff [für Verpackungszwecke]; Plastikfolien [dehnbar und haftend] für Palettenverpackungen; saugfähige Blätter aus Papier oder Kunststoff für Lebensmittelverpackungen; Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus Papier oder Kunststoff; Verpackungsmaterial aus Karton; Verpackungsmaterial aus Kunststoff; Verpackungsmaterial aus Stärke; Verpackungspapier; Viskosefolien für Verpackungszwecke; Verpackungs- und Transportfolien, insbesondere aus Kunststoff sowie zur Transportsicherung.

17

Waren aus Kunststoffen und Harzen.

40

Recycling von Müll und Abfall, nämlich Agrarkunststoffe, Agrarkunstfolien, Kunststoffprodukte, Netze, Garne, Schutzvliese; Sortierung von Müll und wiederverwertbaren Stoffen, nämlich Agrarkunststoffe, Agrarkunstfolien, Kunststoffprodukte, Netze, Garne, Schutzvliese; Abfallverarbeitung (Umwandlung); Kunststoffbearbeitung; Kunststoffrecycling.

Die Beanstandung betrifft alle Waren und Dienstleistungen des Verzeichnisses.

Bemerkung zu der Klassifikation

Es ist noch eine Beanstandung der Klassifikation anhängig, die extra Klassen zur Folge haben könnte, für die eine zusätzliche Klassengebühr zu entrichten wäre.

Sie werden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Gebühren, weder Klassengebühren noch Grundgebühr, rückerstattet werden, sollte die Anmeldung nicht zur Veröffentlichung führen.

Fehlende Unterscheidungskraft nach Artikel 7(1)(b) UMV

Die Unterscheidungskraft einer Marke ist im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die das betreffende Zeichen eingetragen werden soll, und nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise, die aus den Verbrauchern dieser Waren oder Dienstleistungen bestehen, zu beurteilen (Urteil des Gerichts vom 26. März 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-534/535/12 EUIPO ./ Still GmbH [FLEET DATA SERVICES/TRUCK DATA SERVICES], ECLI:EU:T:2014:157, § 12).

Die Aufmerksamkeit des angesprochenen Verbrauchers hängt von der Art der Waren oder Dienstleistungen ab und ist im Fall von professionellen Abnehmern normalerweise höher als im Fall von Durchschnittsverbrauchern.

Die Waren und Dienstleistungen, für die dieses Zeichen angemeldet wurde, richten sich sowohl an Durchschnittsverbraucher als auch (und vor allem) an geschäftliche Kunden. Die Fachkenntnisse und die Aufmerksamkeit variieren dementsprechend.

*Da sich der Ausdruck „**WE ARE PLASTICS**“ aus englischen Wörtern zusammensetzt, sind die maßgeblichen Verkehrskreise, in Bezug auf die das absolute Eintragungshindernis geprüft werden soll, an erster Stelle Verbraucher aus denjenigen Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist oder auf jeden Fall gut gesprochen und verstanden wird, nämlich Irland, Malta, Zypern, Niederlande, Schweden, Finnland und Dänemark.¹*

*Der Kurzsatz „**WE ARE PLASTICS**“ setzt sich aus Wörtern der Alltagssprache zusammen und ist daher für der englischen Sprache mächtige Konsumenten ohne weiteres verständlich.*

Es ist in der täglichen Kommunikation allgemein üblich geworden, Aussagen schlagwortartig so zu verkürzen, dass sich der Sinn bereits aus der (syntaktisch falschen) Verkürzung ergibt. So sind beispielsweise Verkürzungen wie „Wir sind Papst“ (Bild 26/04/2005), „Wir! Sind! Weltmeister!“ (FAZ 14/07/2014), „Wir sind Paris“, „Wir sind Schweiz“, „Wir sind Strom“ durchaus gängige Abkürzungen, um der Identifizierung mit einer Stadt, einem Land, einer Person, einer Institution oder einem Produkt Ausdruck zu verleihen.

¹ Siehe Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 in der Rechtssache T-307/09 [**NATURALLY ACTIVE**], ECLI:EU:T:2010:509, § 26

„WE ARE PLASTICS“ wird ohne weiteres Nachdenken von den einschlägigen Verkehrskreisen so verstanden werden, dass es sich hier um ein Unternehmen handelt, das Kunststoffe herstellt, bearbeitet, entsorgt, damit handelt oder einen sonstigen Bezug zu Kunststoffen hat (vgl. 16/05/2015, R 1160/2015-1 „Wir sind Wärme“).

Der Ausdruck **„WE ARE PLASTICS“** in seiner Gesamtheit macht den Verbrauchern unmittelbar deutlich, dass die betroffenen Waren Waren aus Kunststoffen, Verpackungsmaterialien aus Kunststoffen und ähnliche Waren sind. Die Dienstleistungen der Klasse 40 haben Kunststoffwaren zum Gegenstand. Es geht hier um Verarbeitung, Bearbeitung, Recycling und Sortierung von Kunststoffen.

Damit werden die angesprochenen Verkehrskreise das Zeichen als einen nicht unterscheidungskräftigen, werbeartigen Slogan für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen auffassen.

Es besteht daher ein eindeutiger, markenrechtlich nicht zulässiger Zusammenhang zwischen der Bedeutung der Marke einerseits und den verfahrensgegenständlichen Waren und Dienstleistungen andererseits.

Slogans, wie der hier zu prüfende, sind ziemlich weit verbreitet, sowohl in der englischen als auch in der deutschen Sprache. Oben wurde schon **„WIR SIND WÄRME“** erwähnt.

Weitere beliebige Beispiele:

19/05/2020, R 1821/2019-1, WE ARE TICKETS (fig.)

12/03/2020, R 2732/2019-2, Wir sind Wein

30/01/2018, R 1802/2017-2, we are emoji

Die farbige Gestaltung der Wörter reicht nicht zum Markenschutz aus. Farben können zwar bestimmte gedankliche Verbindungen vermitteln und Gefühle hervorrufen, sind aber ihrer Natur nach kaum geeignet, eindeutige Informationen zu übermitteln. Sie sind dies umso weniger, als sie in der Werbung und bei der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen wegen ihrer Anziehungskraft gewöhnlich in großem Umfang ohne eindeutigen Inhalt verwendet werden.²

Ein nicht-unterscheidungskräftiges oder beschreibendes Wort wird also nicht plötzlich eine schutzfähige Marke, nur weil die Buchstaben dieses Wortes statt schwarz blau oder orange sind.

Demzufolge besitzt das angemeldete Zeichen in seiner Gesamtheit gemäß Artikel 7(1)(b) UMV und Artikel 7(2) UMV (Englisch) keine Unterscheidungskraft, um die Waren und Dienstleistungen der

² Urteil des Gerichtshofs vom 6. Mai 2004 in der Rechtssache C-104/01 [**Farbe ORANGE**], ECLI:EU:C:2003:244, § 40).

Anmeldung von denen anderer Anbieter zu unterscheiden.

Am 26. April 2022 ging seitens der Anmelderin eine inhaltliche Stellungnahme auf die Beanstandung ein, die folgende Punkte enthält.

- 1. Die grafischen Elemente, insbesondere Farbgebung und Anordnung, seien eigenwillig und markant.*
- 2. Die Anforderungen an die Unterscheidungskraft dürften nicht überspannt werden.*

Entscheidung

Der Fall ist jetzt entscheidungsreif.

Gemäß Artikel 94(1) UMV obliegt es dem Amt, eine mit Gründen zu versehende Entscheidung zu treffen, zu denen sich die Anmelderin äußern konnte.

Nach einer eingehenden Prüfung der Argumente der Anmelderin hat das Amt entschieden, die Beanstandung auf Grund von Artikel 7(1) (b) UMV zusammen mit Artikel 7(2) UMV (Englisch) aufrechtzuerhalten und **deshalb die Anmeldung auf Grund von Artikel 42 UMV wegen mangelnder Unterscheidungskraft für alle Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen:**

Klasse 16

Flaschenverpackungen aus Pappe oder Papier; Folien aus Kunststoff für Verpackungszwecke; Folien aus regenerierter Zellulose für Verpackungszwecke; Luftkissenfolien aus Kunststoff [für Verpackungszwecke]; Plastikfolien [dehnbar und haftend] für Palettenverpackungen; saugfähige Blätter aus Papier oder Kunststoff für Lebensmittelverpackungen; Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus Papier oder Kunststoff; Verpackungsmaterial aus Karton; Verpackungsmaterial aus Kunststoff; Verpackungsmaterial aus Stärke; Verpackungspapier; Viskosefolien für Verpackungszwecke; Verpackungs- und Transportfolien, insbesondere aus Kunststoff sowie zur Transportsicherung.

Klasse 17

Polymere Folienmembrane; Folienbänder zur Isolation; Folien aus bedruckbarem Polypropylen; Folien [Halbfabrikate] als Kunststoffmaterial; Klebebänder, -streifen und -folien; Folien aus

Kunststoffen [Halbfabrikate]; Folienbänder zum elektromagnetischen Schutz; Halbverarbeitetes Folienmaterial für Fahrzeugbremsbeläge; Wasserdichte Folienmembranen aus Polymeren; Wasserdichte Folienmembranen aus Gummi; Lichtdurchlässige dreiwandige Folien aus Polycarbonaten ; Folien aus bedruckbarem beschichtetem Polyethylen; Lichtdurchlässige zweiwandige Folien aus Polycarbonaten; Vinyl-Folien für die Landwirtschaft; UV-beständige Folien für Fahrzeuge; Elastomerpolymeren in Folienform für Fertigungszwecke; Folienbänder zur Abdichtung von Lüftungskanälen; Folienbänder zur Versiegelung von Heizungsrohren; Folien aus Polyester [ausgenommen als Verpackungsmaterial]; Kunststoffmaterial in Form von Folien [Halbfabrikate]; Folien aus Zellstoff [ausgenommen für Verpackungszwecke]; Mit Klebstoff beschichtete Folien für Produktionszwecke; Kunstharze in Folienform für Fertigungszwecke [Halbfabrikate]; Extrudierter Kunststoff in Folienform für Fertigungszwecke; Halbfabrikate aus Polyamidharzen in Form von Folien; Folien aus regenerierter Zellulose [außer für Verpackungszwecke]; Folien aus regenerierter Zellulose, ausgenommen für Verpackungszwecke; Wasserdichte Folienmembranen zur Verwendung in der Produktion; Lichtdurchlässige dreiwandige Folien aus Polycarbonaten, außer für Verpackungszwecke; Mikroporöse synthetische Folien zur Verwendung in der Produktion; Folien aus Polypropylen, ausgenommen für Einpack- und Verpackungszwecke; Mikroporöse synthetische Folien für die Herstellung von Schutzbekleidung; Mikroporöse synthetische Folien für die Herstellung von Regenschutzbekleidung; Folien aus regenerierter Zellulose [Halbfabrikate], außer für Verpackungszwecke; Mikroporöse synthetische Folien für die Herstellung von Arbeitsschutzbekleidung; Lichtdurchlässige zweiwandige Folien aus Polycarbonaten, außer für Verpackungszwecke; Kunstharze in Folienform zur Verwendung in der Produktion; Reflektierende Folien, nicht aus Metall, zur Verhinderung von Wärmeübertragung; Mit Klebstoff beschichtete Folien zur Verwendung in der Produktion; Kunststoffe in Form von Platten, Folien, Blöcken, Stäben und Rohren; Gummi in Form von Folien zur Verwendung in der Produktion; Vinyl-Folien zur Verwendung bei der Herstellung von aufblasbaren Gegenständen; Folien aus regenerierter Zellulose, außer für Verpackungszwecke, zur Verwendung in der Warenfertigung; Wiederaufbereitete Kunststoffe; Isolierende Kunststoffe; Kunststoffe für Isolierzwecke; Kunststoffe zur Isolierung; Teilweise bearbeitete Kunststoffe; Kunststoffe, teilweise bearbeitet; Extrudierte Kunststoffe [Halbfabrikate]; Kunststoffe als Halbfabrikate; Kunststoffe zum Spritzgießen; Isoliermaterial aus Kunststoffen; Isoliermaterial aus wiederverarbeiteten Kunststoffen; Folien aus Kunststoffen [Halbfabrikate]; Kunststoffe, teilweise bearbeitet, zum Spritzgießen; Mit Kunststoffen vermisches; wiederaufbereitetes Gummi; Kunststoffe in extrudierter Form für Produktionszwecke; Isolierfirnisse auf der Basis von Kunststoffen; Kunststoffe in Stangenform zur Verwendung in der Produktion; Heißsiegelfähige

Kunststoffe zur Herstellung von Deckeln für Behälter; Kunststoffe in extrudierter Form zur Verwendung in der Produktion; Kunststoffe in Form von Platten, Folien, Blöcken, Stäben und Rohren; Extrudierte Kunststoffe in Form von Stäben, Blöcken, Pellets, Stangen, Platten und Röhren für Produktionszwecke; Waren aus Harzen, nämlich Wärmeaushärtende Harze [Halbfabrikate]; Glasverstärkte Harze [Halbfabrikate]; Harze als Halbfabrikate; Formbare synthetische Harze [Halbfabrikate]; Harze in extrudierter Form; Harze in flüssiger Form [Halbfabrikate]; Geschäumte synthetische Harze [teilweise bearbeitet]; Harze zum Spleißen von Kabeln; Harze zum Spleißen von Kabeln [Halbfabrikate]; Mit Naturfasern angereicherte thermoplastische Harze [Halbfabrikate]; Harze zur Regulierung der Viskosität von Flüssigkeiten; Harze zur Regulierung der Strömungseigenschaften von Flüssigkeiten; Gemische aus Harzen und Füllstoffen als Zwischenprodukte; Mit synthetischen Harzen imprägnierte Fasern für Isolierzwecke; Harze in extrudierter Form für allgemeine gewerbliche Zwecke; Harze zur Bildung einer gehärteten Schicht auf Fußböden; Harze zur Bildung einer gehärteten Schicht an Wänden; Harze in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Regulierung der Viskosität von Flüssigkeiten; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Regulierung der Strömungseigenschaften von Flüssigkeiten; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Bildung einer gehärteten Schicht auf Fußböden; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Bildung einer gehärteten Schicht an Wänden; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Bildung einer staubdichten Schicht an Wänden; Kunstharze und synthetische Harze [Halbfabrikate] zur Bildung einer staubdichten Schicht auf Fußböden.

Klasse 40

Recycling von Müll und Abfall, nämlich Agrarkunststoffe, Agrarkunstfolien, Kunststoffprodukte, Netze, Garne, Schutzvliese; Sortierung von Müll und wiederverwertbaren Stoffen, nämlich Agrarkunststoffe, Agrarkunstfolien, Kunststoffprodukte, Netze, Garne, Schutzvliese; Abfallverarbeitung (Umwandlung); Kunststoffbearbeitung; Kunststoffrecycling.

Bemerkung zu der Klassifikation

Die Klasse 17 ist jetzt viel länger als im Moment, in dem die Beanstandung abgeschickt wurde. Es geht jedoch nur um eine Spezifikation der unklaren Begriffe „Waren aus Kunststoffen und Harzen“ (siehe dazu Beanstandungsschreiben vom 3. März 2022). Deshalb hat diese Änderung keinen Einfluss auf die Zurückweisung.

Widerlegung der Argumente der Anmelderin

1. *Die grafischen Elemente, insbesondere Farbgebung und Anordnung, seien eigenwillig und markant.*

Es geht um folgende Darstellung:

**WE ARE
PLASTICS**

Abgesehen von den Farben (Blau, Türkis und Orange) sieht das Amt keine „eigenwilligen und markanten“ grafischen Elemente. Es sind einfach drei Wörter, in normalen, gut leserlichen Großbuchstaben, die die Verkehrskreise darüber unterrichten, dass die Anmelderin mit Kunststoffen handelt, diese bearbeitet/verarbeitet und verkauft usw. Siehe zu der Analyse des Zeichens und dessen Bezug zu den Waren und Dienstleistungen die Beanstandung vom 4. März 2022.

Grafische Elemente können im Allgemeinen einer nicht-unterscheidungskräftigen oder beschreibenden Wortkombination zwar zur Unterscheidungskraft verhelfen, aber nur wenn sie:

- nicht zu einfach sind (also keine Striche, Punkte oder Ähnliches)
- unabhängig in dem Zeichen benutzt werden (also nicht ein verlängertes Bein eines Buchstaben, ein verzierter Punkt über dem „I“ oder bestimmte Buchstaben farblich wiedergegeben)
- keine offenbare Bedeutung in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen haben (also keine Kuh auf einer Alm, wenn die Waren Alpenmilch sind/enthalten)

Es ist auf den ersten Blick klar, dass die Wiedergabe

**WE ARE
PLASTICS**

an den ersten zwei Bedingungen scheitert.

2. *Die Anforderungen an die Unterscheidungskraft dürften nicht überspannt werden*

Im Libertel-Urteil³ legte der Gerichtshof genau fest, wie eine Prüfung

³ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Mai 2003 in der Rechtssache C-104/01 [**LIBERTEL, Farbe**]

aus absoluten Gründen durchzuführen ist. In diesem Urteil war auch erstmals die Rede von der **strengen und vollständigen Prüfung**, die den Auffassungen der Anmelderin, dass die Anforderungen an die Unterscheidungskraft nicht überspannt werden dürften, vollkommen widerspricht.

Die Anmelderin führt weiter zur Untermauerung ihres Anspruchs auf Markenschutz für „**WE ARE PLASTICS**“ aus (Zitat aus dem Gerichtsurteil T-649/18 **TRANSPARENT PAIRING**):

„Nach der Rechtsprechung könnte Marken, die aus sonst als Werbeslogans, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Marken beziehen, verwendeten Zeichen oder Angaben bestehen, jedoch Unterscheidungskraft und die Eignung, den Verbraucher auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen hinzuweisen, beigegeben werden, sofern die Marken nicht nur aus einer gewöhnlichen Werbemitteilung bestehen, sondern eine gewisse Originalität oder Prägnanz aufweisen, die ein Mindestmaß an Interpretationsaufwand erfordern oder bei den angesprochenen Verkehrskreisen einen Denkprozess auslösen.“

Die in diesem Urteil enthaltenen Voraussetzungen für Eintragung sucht man in der hier vorliegenden Anmeldung vergeblich. Das Amt bestreitet erstens, dass „**WE ARE PLASTICS**“ ein Qualitätshinweis oder eine Aufforderung zum Kauf der Waren ist. Schon aus diesem Grund sind die Fälle kaum vergleichbar.

Aber vor allem weist „**WE ARE PLASTICS**“ keine „gewisse Originalität oder Prägnanz“ auf (Was ist so originell an „**WE ARE PLASTICS**“?) und löst es schon gar keinen Denkprozess bei den angesprochenen Verkehrskreisen aus. Worüber sollte man bei „**WE ARE PLASTICS**“ noch nachdenken?

Fazit

„**WE ARE PLASTICS**“ ist eine einfach verständliche und banale Wortkombination, die die angesprochenen Abnehmer der Waren und Dienstleistungen der Anmelderin darüber informiert, dass sie dort ihre Kunststoffe/Kunststoffprodukte oder Kunststoffhalbfabrikate kaufen können.

Obwohl das Zeichen als Bildmarke angemeldet wurde, erschöpfen sich die grafischen Elemente nur in Buchstaben in drei Farben: Blau,

Orange], ECLI:EU:C:2003:244, § 59

Türkis und Orange, was für den Markenschutz nicht ausreicht.

Das Zeichen ist daher nach Artikel 7(1)(b) UMV in Kombination mit Artikel 7(2) UMV (Englisch) **für alle Waren und Dienstleistungen** zurückzuweisen (siehe auch oben unter „**Entscheidung**“):

Beschwerdebelehrung

Gemäß Artikel 67-68 UMV können Sie gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen.

Die Beschwerde ist in der Verfahrenssprache (Deutsch) einzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung die Beschwerde schriftlich zu begründen.

Die Beschwerde gilt erst mit der Zahlung der Beschwerdegebühr in Höhe von EUR 720,00 als eingelegt.



Robert KLIJN BRINKEMA
Prüfer

Über die nachstehenden Links können Sie die Anlagen aus Ihrem User Area des Amts herunterladen:

L110 - Mitteilung ber Eintragungshindernisse fr die Anmeldung einer Unionsmarke - 04/03/2022	https://euiipo.europa.eu/copla/document/336Tex
---	---